

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01/2009

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Detmold GmbH (AG). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmer (AN) werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung anerkannt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung des AG.
- (3) Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung des AG zu führen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Die Bestellung ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang durch den AN schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der AG kann Änderungen der Lieferung oder Dienstleistung (Leistung) auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies dem AN zumutbar ist.

§ 3 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise schließen Nachforderungen aller Art aus. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beinhaltet der angegebene Preis die Leistung frei Haus, einschließlich aller Nebenkosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (2) Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt.
- (3) Rechnungen müssen unter Angabe der Bestellnummer gestellt werden. Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Leistung und Erhalt der prüffähigen Rechnung.
- (4) Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine Sicherheit in angemessener Höhe, z. B. eine Bankbürgschaft, zu leisten.

§ 4 Lieferung, Leistungszeit und Gefahrübergang

- (1) Der AN hat den fachgerechten Transport und die ordnungsgemäße Anlieferung in einer beschädigungssicheren Verpackung an die in der Bestellung genannten Lieferadresse zu veranlassen oder durchzuführen. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Anlieferung an die von uns in der Bestellung mitgeteilte Lieferadresse ebenfalls beim AN. Auf Versandpapieren und Lieferscheinen ist die Nummer der Bestellung anzugeben.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend. Der AN ist verpflichtet, die AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung auch aufgrund von nicht verschuldeten Verzögerungen - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- (2) Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN einem Beauftragten des AG, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

§ 6 Überschreiten des vereinbarten Preises

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn absehbar ist, dass der angegebene Preis nicht eingehalten werden kann.
- (2) Bei Überschreiten des entsprechenden Preises hat der AN rechtzeitig ein Nachtragsangebot an die Einkaufsabteilung des AG über die weiteren erforderlichen Leistungen zu erstellen.
- (3) Festpreisvereinbarungen sind hiervon ausgenommen

§ 7 Mängelhaftung

Der AG behält sich bei mangelhafter Leistung alle gesetzlichen Rechte vor. Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsfristen.

§ 8 Schutzrechte

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Soweit der AG aufgrund einer Schutzrechtsverletzung von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so stellt ihn der AN, soweit er dieses zu vertreten hat, von diesen Ansprüchen frei.

§ 9 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Solche vertraulichen Angelegenheiten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner müssen alle für die Geheimhaltung erforderlichen Vorkehrungen treffen.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, der Geschäftssitz des AG. Der Vertrag und die genannten Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.